

Beitragsordnung des Jagdverbandes Muldental e.V.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Kreisjägertages jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. des Geschäftsjahres vom Mitglied zu bezahlen, es ergeht keine schriftliche Zahlungsaufforderung durch den Verband an die Mitglieder.
3. Wird ein Lastschriftmandat vereinbart, so wird der Mitgliedsbeitrag bis 30.04. des Jahres von der hinterlegten Bankverbindung eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Für Mitglieder mit Jugendjagdschein wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, mit Erlangen des ersten Jahres-/Dreijahresjagdscheines wird der Mitgliedsbeitrag dann zur Zahlung fällig.
6. Bei Neuaufnahme im 2. Geschäftshalbjahr wird der Beitrag zur Hälfte fällig.
7. Bei Neuaufnahme wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 5,- € erhoben.
8. Bei notwendiger Anmahnung nicht gezahlter Beiträge wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
9. Nach fruchtloser 2. Mahnung erfolgt die Einforderung nicht gezahlter Beiträge durch einen Rechtsbeistand. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Rechtsbeistandes trägt der Beitragsschuldner.
10. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes endet dessen Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgte. Fällige Beitragsrückstände aus vorangegangenen Geschäftsjahren verfallen nicht bei Austritt oder Ausschluss.
11. Erhält ein Mitglied Kostenerstattungen aus Verbandsmitteln, z.B. Prüfungs-/Nenngeld zur kynologischen Prüfung und kündigt innerhalb von 3 Jahren nach Inanspruchnahme der Mittel die Mitgliedschaft, so sind diese Gelder dem Verband zurück zu bezahlen.